

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 26.01.2016 beschließt der Rat den Einwendungen über die Absicht der Gemeinde die Wegeparzellen Gemarkung Straßfeld, Flur 3, Flurstück 65 und Flurstück 58 sowie die Wegeparzelle Gemarkung Ollheim, Flur 15, Flurstück 5 im Bereich zwischen der K 61, K 3 und der Landstraße 182 nördlich von Straßfeld nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW einzuziehen, insoweit zu berücksichtigen, dass im Rahmen der notariellen Beurkundung zum Verkauf der Wegeparzelle Gemarkung Straßfeld, Flur 3, Flurstück 65 vereinbart und damit gesichert worden ist, dass diese Wegeparzelle solange als Weg zu erhalten ist, wie dies zur Bewirtschaftung der Parzellen Gemarkung Ollheim Flur 15, Nr. 3 und Nr. 4 erforderlich ist. Für die Abgrabung des Weges sind als Nachweis der Ankauf der Ackerflächen sowie die Genehmigung des Abgrabungsantrages der Gemeinde vorzulegen.

Der Rat beschließt, die Wegeparzellen Gemarkung Straßfeld, Flur 3, Flurstück 65 und Flurstück 58 sowie die Wegeparzelle Gemarkung Ollheim, Flur 15, Flurstück 5 im Bereich zwischen der K 61, K 3 und der Landstraße 182 nördlich von Straßfeld nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen einzuziehen. Die Entscheidung des Rates zur Wegeeinzahlung ist im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.